

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Widmungsverfügung

Straßenrechtliche Widmung einer von der Kirchengemeinde St. Petri für den Ausbau des Marktplatzes in Anspruch genommenen Fläche (insgesamt 1.001 m² aus den Grundstücken Gemarkung Geseke, Flur 36, Flurstücke 139, 140, 141 und 145)

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 29.08.2023 werden die von der Stadtkirchengemeinde und dem Pastorat ad s. Petrum für die Nutzung als Marktplatz in Anspruch genommenen Flächen aus den Grundstücken in der Gemarkung Geseke, Flur 36, Flurstücke 139, 140, 141 und 145, insgesamt 1.001 m², entsprechend dem beigefügten Lageplan als Fußgängerbereich gemäß § 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW straßenrechtlich gewidmet. Der Anlieger- und Andienungsverkehr sowie der Radverkehr sind entsprechend der von der Stadt aufgestellten Beschilderung im Fußgängerbereich zugelassen.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses und dieser Widmungsverfügung. **Die Widmung wird am 01.11.2023 wirksam.** Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Geseke.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Begründung:

Für die im Jahr 2022 abgeschlossene Umgestaltung des Marktplatzes wurden insgesamt 1.001 qm kircheneigene Flächen in Anspruch genommen. Konkret handelt es sich um folgende Grundstücke:

Flurstück	Bezeichnung	Größe	In Anspruch genommene Fläche	Eigentümer
139	Marktplatz	235 qm	138 qm	Pastorat ad s. Petrum zu Geseke
140	Marktplatz	207 qm	190 qm	Stadtkirchengemeinde Geseke
141	Stadtkirchhof 2	2.724 qm	521 qm	Stadtkirchengemeinde Geseke
145	Marktplatz 9	1.756 qm	152 qm	Pastorat ad s. Petrum zu Geseke
	Summe:		1.001 qm	

Der Marktplatz ist insgesamt nach seiner Fertigstellung als sog. „andersartige Herstellung“ im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz über Straßenausbaubeiträge abzurechnen, wobei die Beiträge jedoch nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge gemäß RdErl. d. MHKBD v. 3. Mai 2022 – 305-49.01.03-74.1 – (MBL. NRW. 2022 S. 379) zu 100 % vom Land getragen werden. Voraussetzung für die Beitragsfähigkeit ist u.a., dass es sich um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze handelt. Während das eigentliche Marktplatzgrundstück, Flur 36 Flurstück 148, nach heutiger Rechtsauffassung bereits kraft unvordenklicher Verjährung dem öffentlichen Verkehr gewidmet war, wurde für die von der Kirche in Anspruch genommene Fläche bisher keine Widmung ausgesprochen. Die katholische Kirchengemeinde St. Petri in Geseke als Vertreterin der Eigentümer, Pastorat ad s. Petrum zu Geseke und Stadtkirchengemeinde Geseke, hat mit der Stadt Geseke am 12.03.2020 einen

Vertrag zur Regelung des Nutzungsverhältnisses für die in Anspruch genommenen kircheneigenen Flächen abgeschlossen. Darin ist geregelt, dass die Kirchengemeinde der Stadt die Inanspruchnahme einer Grundstücksfläche von insgesamt ca. 1.001 m² für den Ausbau und die Nutzung als Marktplatzfläche gestattet und der Widmung der Flächen zustimmt. Die Fläche verbleibt im Eigentum der Kirchengemeinde, es wird lediglich der Besitz überlassen. Die Besitzüberlassung der Fläche ist hinsichtlich Art und Umfang der Nutzung an Bedingungen geknüpft, die die berechtigten Interessen der Kirchengemeinde wahren sollen, und auf zunächst 25 Jahre begrenzt. Sie beginnt am 01.07.2020 und verlängert sich anschließend stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird.

Gemäß § 6 Absatz 5 Straßen- und Wegegesetz NRW ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße (hier: des Platzes) dienenden Grundstücks ist oder dass der Eigentümer der Widmung zugestimmt hat oder den Besitz durch Vertrag überlassen hat. Durch den Vertrag mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Petri ist die Voraussetzung für die Widmung erfüllt, da die Kirchengemeinde der Stadt den Besitz überlassen und der Widmung zugestimmt hat.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Widmung sind gegeben.
Die von der Widmung betroffene Fläche ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung verfügt die Straßenbaubehörde die Widmung. In der Verfügung sind die betroffene Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung) und die Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Bei der aufgeführten Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.).

Die Widmung wird am 01.11.2023 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht

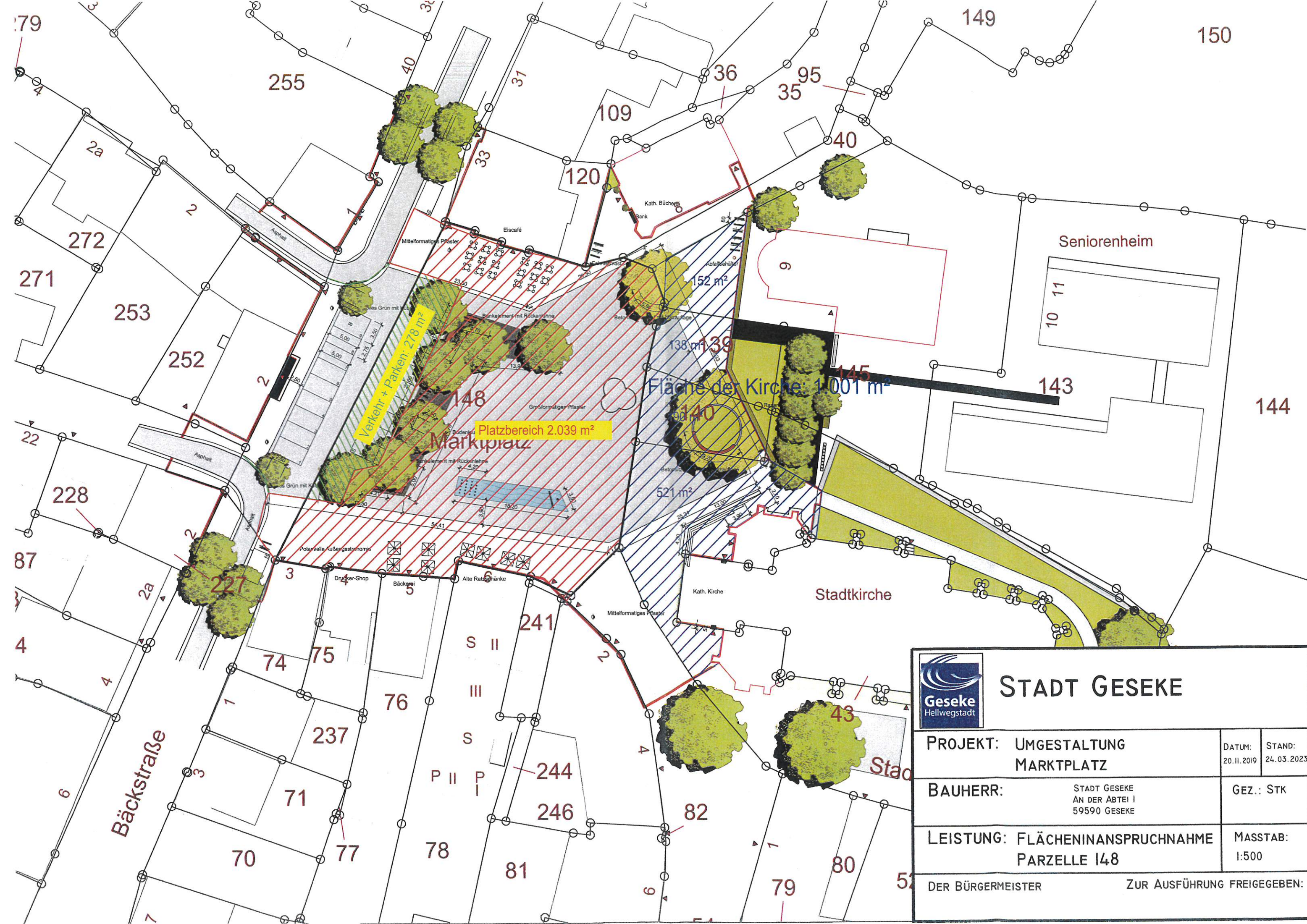
möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Geseke, den 25.09.2023


Dr. Remco van der Velden
Bürgermeister





 STADT GESEKE		
PROJEKT: UMGESTALTUNG MARKTPLATZ	DATUM: 20.11.2019	STAND: 24.03.2023
BAUHERR:	STADT GESEKE AN DER ABTEI I 59590 GESEKE	GEZ.: STK
LEISTUNG: FLÄCHENINANSPRUCHNAHME PARZELLE 148	MASSTAB: 1:500	
DER BÜRGERMEISTER		ZUR AUSFÜHRUNG FREIGEgeben: